



Inklusion im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Handlungsempfehlung ergänzend zum Inklusionskonzept

Präzisierung für Träger von Kindertagesstätten

GEMEINSAMES KONZEPT

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG

DER LANDRAT

FACHDIENST 51 - JUGEND-FAMILIE-BILDUNG

FACHDIENST 57 – SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE HILFEN

KÖNIGSBERGER STR. 10

29439 LÜCHOW (WENDLAND)



Familien-Service-Büro

STAND: 03.08.2018



Inhalt

Handlungsempfehlung ergänzend zum Inklusionskonzept.....	0
Präzisierung für Träger von Kindertagesstätten.....	0
Handlungsempfehlung ergänzend zum Inklusionskonzept.....	0
Präzisierung für Träger von Kindertagesstätten.....	0
1 Vorwort.....	2
2 Kindertageseinrichtungen	3
3 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.....	3
3.1 Ausgangslage	3
3.2. Aufnahmeweg	5
3.3.Integrative Gruppen	5
3.4.Einzelintegration	6
4 Übergang Kita - Grundschule	8
5 Heilpädagogischer Kindergarten	9
6 Sprachheilkindergarten	10
7 Praxisbegleitende Fachberatung	11
8 Vernetzung; Akteure	11
9 Handlungsbedarfe	12
Personelle Ebene: Fachkräftegewinnung und Fachkräftequalifizierung ein Handlungsschwerpunkt der Qualitätssicherung	12
Bau- und Raumkonzept	12
Berücksichtigung des Datenschutzes	13



1 Vorwort

Warum muss es Inklusion geben (UN-Behindertenrechtskonvention etc.)

Nach Artikel 24(1) Bildung - UN - *Behindertenrechtskonvention* hat jeder Mensch das Recht auf ein inklusives Bildungsangebot. Da die UN-Konvention rechtlich bindend ist, hat sich Deutschland damit verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen, das Chancengleichheit ermöglicht und Diskriminierung abbaut. Dabei müssen die Systeme von Beginn an so gestaltet werden, dass sie sich den verschiedenen Bedürfnissen von Kindern flexibel anpassen können und jedem Kind die Möglichkeit geben, sein individuelles Potenzial zu entfalten (Wulff 2011, S. 20).

Wenn auch vorrangig mit Bildungssystem das Schulsystem betrachtet wird, so ist Inklusion ein gesamtgesellschaftlicher Entwicklungsprozess, der alle gesellschaftlichen Bereiche über Bildung, Arbeit, Wohnen, Mobilität, Gesundheit und Pflege, Umwelt, Energie und Kultur bis hin zur Freizeitgestaltung beinhaltet.

Mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Nds. Kultusministeriums werden erste Wege zur Inklusion durch neue Möglichkeiten in der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder in Kindertagesstätten sowie durch alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung unterstützt.

Der Landkreis Lüchow- Dannenberg hat sich entschieden, den Veränderungsprozess Inklusion aktiv voranzubringen. Der Fokus dieses Teilkonzeptes liegt auf inklusive Prozesse in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Für die Kindertageseinrichtungen kristallisieren sich 4 Handlungsfelder heraus:

- Neuausrichtung von Ressourcen
- Ausstattungsstandards
- Vernetzung, Akteure
- Gestaltung von Übergängen

Das Konzept zur „Inklusion im Landkreis Lüchow-Dannenberg“ finden Sie auf der Website www.luechow-dannenberg.de unter

Das regionale Konzept für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder in Kindertagesstätten im Landkreis Lüchow-Dannenberg beschreibt im Detail die Möglichkeiten der Betreuung, den Weg der Antragstellung und die Zusammenarbeit aller Akteure.

Mit der Unterschrift der Kita-Träger signalisieren alle Kindertagesstätten im Landkreis Lüchow-Dannenberg, dass gemeinsam an inklusive Prozesse gearbeitet wird und das Inklusionskonzept mit dem detaillierte Teilkonzept speziell für Kindertagesstätten landkreisweit als Vereinbarung gilt.



2 Kindertageseinrichtungen

Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Jahr 2005 wird die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Recht auf Teilhabe am normalen Leben genannt. Auch im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder wird neben dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag speziell die Förderung des gemeinsamen Umgangs von behinderten und nicht behinderten Kindern als Auftrag für Tageseinrichtungen formuliert.

3 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

3.1 Ausgangslage

3.1.1. Der Weg zu einem Integrationsplatz

Jedem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind soll das nach der individuellen Hilfeplanung notwendige und geeignete teilstationäre Förderangebot wohnortnah zur Verfügung gestellt werden, um auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf Vermeidung von Benachteiligungen hinzuwirken.

Mögliche Förderangebote sind:

- Integrative Betreuung in Krippengruppen von Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten
- Integrationsgruppen in Kindertagesstätten – vorrangig vor
- Einzelintegrationen in Kindertagesstätten
- Heilpädagogische Gruppen (Sonderkindergärten nach SGB XII - Vertragsrecht)

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Integrationsgruppe oder einer Einzelintegration in einer bestimmten Kindertagesstätte. Auf Grund der 2. DVO-KiTaG „Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder...“ ist es nicht möglich, jede Kindertagesstätte im Landkreis Lüchow-Dannenberg als Betreuungseinrichtung mit Integrationsgruppe/ Einzelintegration zu führen.

Für die Sicherstellung der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Rechtsansprüche für Krippen- und Kindergartenplätze werden in Abstimmung mit den Trägern weiterhin integrative Betreuungsangebote im Krippen- und Elementarbereich flächendeckend etabliert. Der Fokus dabei wird auf eine wohnortnahe Realisierung der Kinderbetreuung gelegt.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat in gemeinsamer Abstimmung mit den Kita-Trägern schwerpunktmäßige Kindertageseinrichtungen mit integrativen Gruppen festgelegt, die nun eine Vielfalt an pädagogischen Konzepten und eine Auswahlmöglichkeit für Familien bieten.



Folgende Kindertagesstätten sind vorrangig als Integrationsstandorte im Landkreis Lüchow-Dannenberg geführt:

Ort	Einrichtung
Clenze	Evangelische Kindertagesstätte
Bergen	DRK- Kindertagesstätte
Lüchow	Evangelische Kindertagesstätte
Lüchow	Waldorf Kindergarten
Lüchow	DRK Stadtkita in der Amtsfreiheit
Wustrow	Evangelische Kindertagesstätte
Gartow	DRK- Kindertagesstätte und Krippe
Dannenberg	Evangelische Kindertagesstätte
Dannenberg	DRK – Kindertagesstätte „Mullewapp“
Dannenberg	Kindertagesstätte „Wunderland“ von Leben leben
Dannenberg	Popcorn e.V. Hort
Hitzacker	Evangelische Kindertagesstätte

Zusätzlich stehen in Dannenberg ein DRK Sprachheilkindergarten und eine heilpädagogische Gruppe von Leben leben zur Verfügung.

Die Altersstruktur der betreuten Kinder in Integrationsgruppen liegt zwischen dem 1. und dem 3. Lebensjahr (integrative Krippe) und dem vollendeten 3. und 6. Lebensjahr (integrative Kindergartengruppe). Die Bildung von integrativen Schwerpunkt-Kindertagesstätten, ermöglicht einen reibungslosen Wechsel der Kinder mit besonderen Förderbedarfen innerhalb einer Institution/Einrichtung. Darüber hinaus ist die Sicherstellung von Fachkompetenz Vor-Ort gewährleistet.

Der integrativ arbeitende Hort soll behinderten und nichtbehinderten Kindern über die Kindergartenzeit hinaus die Chance geben, gemeinsam und voneinander zu lernen.

3.1.2.Zuständigkeiten

Für Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung ist die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe (SGB XII) gegeben.

Für Kinder mit einer seelischen Behinderung liegt die Zuständigkeit seit 01.01.2017 ebenfalls beim Träger der Sozialhilfe (SGB XII).

3.1.3.Mindestanforderungen für integrative Betreuung

Die Mindestanforderungen (2. DVO-KiTaG) sind Bestandteil dieses Konzeptes und als Anlage beigefügt.

3.1.4.Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach §53 SGB XII. Hiernach ist Personen Eingliederungshilfe zu gewähren, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Nach §2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen.



3.2. Aufnahmeweg

3.2.1. Antragstellung auf Eingliederungshilfe beim Fachdienst 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen nach SGB XII

1. Der Antrag wird persönlich beim Fachdienst 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen des Landkreises Lüchow-Dannenberg gestellt.
Bei Fragen zum Antragsformular steht der Fachdienst 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen gern unterstützend und beratend zur Verfügung. Um festzustellen, ob eine spezielle Förderung erforderlich ist bzw. eine integrativ arbeitende Einrichtung geeignet ist, veranlasst der Fachdienst 57 eine medizinische Stellungnahme vom Gesundheitsamt.
Die Eltern vereinbaren von daher einen Termin mit dem Gesundheitsamt. Der ärztliche Bericht, welcher die Auffälligkeiten beschreibt, bereits begonnene oder abgeschlossene Therapien benennt und eine Diagnose enthält, wird dem Fachdienst 57 übergeben. Nach Vorlage der Stellungnahme des Gesundheitsamtes kann über den Antrag im Fachdienst 57 entschieden werden. Der Fachdienst 57 erteilt den entsprechenden Bescheid. In der Regel ist der Förderbescheid zeitlich befristet.
Die Abrechnung der Kosten der Kindertagesstätte für den Betreuungsplatz in der integrativen Gruppe erfolgt zwischen dem Kita-Träger und dem Fachdienst 57.

3.2.2. Verfahren zur Aufnahme des Kindes in der Krippe/ im Kindergarten

2. Zunächst informieren sich Eltern in der Kindertagesstätte mit Integrationsgruppen der Wahl, ob freie Integrationsplätze zur Verfügung stehen. Sie lassen sich zu den Rahmenbedingungen und zur einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption beraten. Die Kindertagesstätten melden den Bedarf eines Integrationsplatzes der Kita-Bedarfsplanung im Landkreis Lüchow – Dannenberg.
3. Die formelle Anmeldung des Kindes für ein Betreuungsplatz führen die Eltern über unser Online-Portal XXXXXX oder die AppXXXXX aus.

3.3. Integrative Gruppen

3.3.1. Betreuungszeit

Eine integrative Gruppe muss mindestens eine Betreuungszeit von fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche vorhalten.

3.3.2. Elternbeitragsfreiheit bis zu 8 Stunden täglich/ Betreuungszeit

Zum 01.08.2018 wurde das KitaG überarbeitet.

Mit dem KiTaG wurde die Kinderbetreuung für den Elementarbereich elternbeitragsfrei für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden.

Die Elternbeitragsfreiheit bezieht sich auf die Betreuung aller Kinder bis zu 8 Stunden und schließt damit I-Kinder ein. Das bedeutet für I-Kinder: Weiterhin übernimmt der Fachdienst 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen die Kosten der täglichen Betreuungszeit von mindestens 5 Zeitstunden. Durch die Finanzhilfe wird darüber hinaus die Elternbeitragsfreiheit für die weiteren 3 Stunden getragen. Die Kostenerstattung der zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft mit 8 Stunden/Tag wurde im neuen KiTaG nicht berücksichtigt. Der Fachdienst 57 trägt anteilig die Personalkosten bezogen auf das jeweilige I-Kind. Zur Sicherstellung der professionellen und fachlich fundierten Betreuung übernimmt der Landkreis die Deckung der zusätzlichen anfallenden Personalkosten in den I-Gruppen, damit die I-Plätze ganzjährig zur



Verfügung stehen und nicht mit Regelkindern besetzt werden. Außerdem muss auf dieser Weise nicht erst mit Anmeldung eines I-Kindes eine heilpädagogische Fachkraft gesucht werden.

Sonderöffnungszeit: Das Betreuungsangebot von I-Kindern über die 8 Stunden hinaus, obliegt dem Ermessen des Kita-Trägers. Für den Zeitumfang über 8 Stunden hinaus, trägt der Landkreis Lüchow-Dannenberg keine weiteren Personalkosten für die zusätzliche heilpädagogische Fachkraft.

3.3.3. Räumliche Bedingungen

Der Gruppenraum für integrative Gruppen muss mindestens 3 qm Bodenfläche je Kind betragen. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen.

3.3.4. Gruppengröße – Gruppenzusammensetzung

Eine integrative Gruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als 2, höchstens jedoch 4 behinderte Kinder sein. Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der Kinder mit Behinderungen für höchstens ein Jahr auf 5 erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt und der Landkreis Lüchow-Dannenberg (Fachdienst 57 und 51) zustimmt.

3.3.5. Aufnahme von Kindern unter drei Jahren

In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als 3 Kinder mit Behinderung betreut werden. Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von 2 Kindern mit Behinderung 12 Kinder und bei der Betreuung von 3 Kindern mit höchstens 10 Kinder umfassen. Bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von 2 Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens 10 Kinder und bei der Betreuung von 3 Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens 9 Kinder umfassen. Eine Krippengruppe als integrative Krippe benötigt die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

3.3.6. Personelle Ausstattung

In jeder integrativen Gruppe muss die Betreuung jeweils einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung im Regelkindergarten und einer heilpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderungen übertragen sein. Zusätzlich muss eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.

3.3.6. Verfügungszeit

Den Mitarbeiter/innen einer integrativen Gruppe ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren.

3.4. Einzelintegration

In der Einzelintegration wird ein Kind mit Behinderung gemeinsam mit nicht behinderten Kindern gefördert. Im Gegensatz zur Gruppenintegration nimmt die Kindertagesstätte bei der Einzelintegration immer nur ein einzelnes Kind mit Behinderung auf. Bei der integrativen Förderung profitieren Kinder mit Behinderung und nicht behinderte Kinder gegenseitig voneinander.

In der Einzelintegration erhält das Kind mit Behinderung heilpädagogische Leistungen, d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe nach

§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit
§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 56 SGB IX

Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus

- der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII)



- als auch aus der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 16. Juli 2002.

In der 2. DVO-KiTaG „Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2001 ist im §1 Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten folgendes festgelegt: „*Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.*“

3.4.1. Gruppengröße

Die Gruppe darf einschließlich des Kindes mit Behinderung nicht mehr als 20 Kinder umfassen.

3.4.2. Personelle Ausstattung und Betreuungszeiten

In der Gruppe muss eine der beiden Fachkräfte über eine heilpädagogische berufliche Qualifikation verfügen oder es müssen 10 (auf drei bis fünf Werktage verteilt) Wochenstunden erbracht werden, in denen das behinderte Kind individuell heil- oder sonderpädagogisch von einer dritten Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation gefördert wird. Eine fehlende heilpädagogische Fachkraft in der Einrichtung kann also bei Einzelintegration durch eine externe Fachkraft ersetzt werden.

Der Integration von Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern in integrativen Gruppen in den gemeinsam festgelegten Integrationsstandorten ist grundsätzlich Vorrang zu gewähren. Es wird jedoch immer wieder Ausnahmen geben auf Grund von familiären Umständen oder auch aus Mangel an freien Betreuungsplätzen in integrativen Gruppen. Zur Gleichbehandlung eines I- Kindes in der Einzelintegration gegenüber den I-Kindern in integrativen Gruppen werden deshalb individuelle Verhandlungen zwischen dem Kita-Träger und dem Landkreis geführt. Der Umfang orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes und am Nachweis der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten und ist Bestandteil der Einzelverhandlung mit dem Fachdienst 51. Der Antrag des Kita-Trägers auf einen Einzelintegrationsplatz wird im Jugendhilfeausschuss entschieden und ist auf 1 Jahr befristet. In dem Jahr wird geprüft, ob ggf. das betreffende Kind in eine integrative Gruppe eines Integrationsstandortes wechseln kann.

In der Einzelintegration werden die IST-Personalkosten der zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft, die über die Erstattung der Personalkosten durch Fachdienst 57 hinausgehen (Einzelintegration bedeutet 10 Stunden pro Woche mit einer zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft) für die Befristung auf das Kita-Jahr vom Fachdienst 51 getragen. Die Abrechnung erfolgt über den Haushaltsplan und die Betriebskostenabrechnung.

Das Antragsverfahren im Fachdienst 57 bleibt davon unberührt.



4 Übergang Kita - Grundschule

Um Kinder am Übergang von Institutionen zu begleiten und den Wechsel nicht zum Bruch in der Bildungsbiographie werden zu lassen, bedarf es einer engen Kooperation aller Beteiligten.

Ein neues Gebäude, ein neuer Weg, neue Freunde, neue Bezugspersonen und neue Anforderungen: Kinder müssen all das an Übergängen meistern. Das sorgt nicht nur für große Veränderungen bei den Kindern und Familien, sondern fordert von den Pädagoginnen und Pädagogen in den Einrichtungen Fingerspitzengefühl und Kommunikationskompetenz, damit Kinder motiviert werden, sich auf die neuen Herausforderungen einzulassen. Den Übergängen muss also besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden und eine Zusammenarbeit über Institutionengrenzen hinweg etabliert werden – dann können Bildungsbiographien erfolgreich verlaufen. Wo Kooperation gelebt wird, profitieren alle davon.

Ziel eines gelingenden Übergangs zwischen Kindertagesstätte und Grundschule ist die Stärkung der Persönlichkeit jedes Kindes und die Anschlussfähigkeit von Bildungsprozessen mit der Beteiligung der Eltern als Experten für ihr Kind. Das letzte Kindergartenjahr, auch Brückenjahr genannt, ist für einen gelungenen Übergang in die Grundschule von besonderer Bedeutung. Folgende Aspekte sollten dabei beachtet werden:

- Frühe Förderung für Kinder mit dem Ziel, dass sich sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe dort, wo dies durch präventive Förderung im medizinischen/therapeutischen/heilpädagogischen Bereich möglich ist, verringern.
- Gegenseitige Informationen und Hospitationen in den Grundschulen und Kindertageseinrichtungen und der Austausch über einzelne Kinder soll vorangetrieben werden.
- Lehrkräfte müssen im Zuge des gelingenden Übergangs zur Beobachtung der zukünftigen Schulkinder, zur gemeinsamen Beratung mit den Erzieherinnen und Erziehern und zu Gesprächen mit den Eltern in den Kindertageseinrichtungen regelmäßig hospitieren.
- Der Austausch über pädagogische und methodische Arbeit (zum Beispiel Lernprozesse, Lernmethoden) zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen muss flächendeckend intensiviert werden.
- Die erzieherischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen für angehende Schulkinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf müssen kooperativ weiter entwickelt werden.

Deshalb unterstützt der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit Hilfe einer Arbeitsgruppe Qualitätskriterien für einen gelungenen Übergang von Kita in die Grundschule im Einvernehmen mit allen Kita-Trägern und Grundschulen festzulegen, im Interesse der positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten und die Übergänge aktiv zu gestalten. Die Ergebnisse werden auf der Website www.Luechow-dannenberg.de veröffentlicht.

5 Heilpädagogischer Kindergarten



5.1 Räumliche Bedingungen

In der heilpädagogischen Gruppe befindet sich ein individuell gestalteter Gruppenraum mit einer integrierten Ruhe-/ Entspannungszone. Weiterhin verfügt der heilpädagogische Kindergarten über einen kleinen Bewegungsraum.

Die Küche ist mit einer Kochecke ausgestattet, in der die Kinder Ihr Frühstück zubereiten und es dort im ansprechenden Ambiente genießen können.

Das Mittagessen wird zusammen mit den Kindern des Kindergartens extern in der Mensa des Gymnasiums eingenommen.

Die Gruppenräume werden bei Bedarf individuell den Bedürfnissen der Kinder angepasst.

5.2 Gruppengröße

Die Gruppe besteht aus 6 Kinder.

5.3 Personelle Ausstattung

Das Team des heilpädagogischen Kindergartens setzt sich aus 2 Erzieherinnen zusammen.

Weiterhin arbeitet interdisziplinär eine Psychologin für die Beratung, Diagnostik und Therapie mit den Erzieherinnen zusammen.

5.4 Betreuungszeiten

montags – freitags von 8-14h

Die Abholung und Nachhause-Fahrten der Kinder erfolgt kostenfrei durch den Fahrdienst der Einrichtung.

5.5 Kontaktdaten und Ansprechpartner/in

Kita-Leitung: Yasmin Bast

Heilpädagogischer Kindergarten ▪ Mühlentor 14 ▪ 29451 Dannenberg

Telefon: 05861 / 8069-227

E-Mail: yasmin.bast@lebenleben.de

www.lebenleben.de/wunderland



6 Sprachheilkindergarten

Sprachheilkindergarten – neu formulieren (DRK hinzu)

Stellt sich vor

6.1. Räumliche Bedingungen

6.2. Gruppengröße

6.3. Personelle Ausstattung

Das Team des Sprachheilkindergartens besteht aus Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen, Logopädinnen und Ergotherapeutinnen.

6.4. Betreuungszeiten



7 Praxisbegleitende Fachberatung

Die erforderliche Fachberatung für die Mitarbeitenden der Integrationsgruppe wird gemäß § 11 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen durch den Träger der Einrichtung sichergestellt. „Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.“ § 11 Abs. 1 KiTaG. Fachberatung kann durch internes oder externes Personal gewährleistet werden.

Ziele integrativer Erziehung und Bildung sind gleichermaßen

- die Integration des Kindes mit (drohender) Behinderung in die Gruppe,
- die Begleitung und Förderung des Miteinanders zwischen den Kindern mit und ohne Behinderung sowie
- die Entwicklungsbegleitung von Kindern mit und ohne Behinderung orientiert am Entwicklungsstand der Kinder.

In der Praxis der gemeinsamen Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung wird immer wieder deutlich, dass Fachberatung für die Fachkräfte der Integrationsgruppe erforderlich ist, um die Ziele integrativer Erziehung und Bildung erreichen zu können. Fachberatung richtet sich vorrangig an die Mitarbeitenden der Integrationsgruppe insgesamt. Sie sollte regelmäßig stattfinden. Fachberatung soll sich am Bedarf der Fachkräfte in der Integrationsgruppe orientieren. Inhalte der Fachberatung können zum Beispiel sein:

- Fallbesprechungen: Erkunden der behinderungsspezifischen Bedarfe eines Kindes und Planung von Angeboten und/oder Veränderung der Raumgestaltung mit dem Ziel der Anwendung und systematischen Weiterentwicklung seiner Kompetenzen im Alltag
- Fachliche Beratung bei besonderen pädagogischen/heilpädagogischen Fragestellungen
- Reflexion der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit dem Ziel der Weiterentwicklung
- Reflexion der Zusammenarbeit der Fachkräfte in der Gruppe und gegebenenfalls im Gesamtteam der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit Eltern z.B. Vorbereitung von Elterngesprächen

8 Vernetzung; Akteure

Vernetzung mit Therapeuten im Sprachheilkindergarten und in der heilpädagogischen Gruppe

Krankengymnastik, Logopädie und Ergotherapie sind die von den Krankenkassen anerkannten Therapieformen. Die Therapien erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte.

Das Zusammengehen von Pädagogik und Therapie ist für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung von außerordentlicher Bedeutung. Es ist daher anzustreben, dass die von Ärzten verordnete Therapie/Krankengymnastik für die Kinder während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in den Räumen des Kindergartens stattfinden.

Ärztlich verordnete Therapien für Integrationskinder werden entsprechend den Vorgaben vom Therapeuten direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat mit den Krankenkassen dahingehend eine Einigung erzielen können, dass auch, wenn es nicht explizit in den Heilmittelrichtlinien benannt ist, die Therapie für die Kinder mit Behinderungen bzw. für die Kinder, die von Behinderung bedroht sind aus den Integrationsgruppen in der Einrichtung abgeleistet werden kann. Bei der Abrechnung mit den Krankenkassen wird die Therapie in den Integrationseinrichtungen als ambulante Therapie gewertet. Ohne dass Mehrkosten entstehen, wird dies von den Krankenkassen einheitlich in Niedersachsen akzeptiert. Somit ist die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der therapeutischen Anwendungen in den Integrationsgruppen geschaffen. Das therapeutische Vorgehen und die entsprechende Raumnutzung in den Kindertagesstätten werden von den Therapeuten und den Mitarbeitern der sonderpädagogischen Einrichtungen gemeinsam festgelegt.



Therapeutische Zielsetzungen sollten mit den Eltern, den anderen Therapeuten und dem Kindergarten abgestimmt und so weit wie möglich, in den Kindergartenalltag übernommen werden.

9 Handlungsbedarfe

Was brauchen wir?

Personelle Ebene: Fachkräftegewinnung und Fachkräftequalifizierung ein Handlungsschwerpunkt der Qualitätssicherung

Zusätzlich zu dem Personal, welches für die Erbringung der „Grund-/Regelleistung“ in Kitas erforderlich ist, wird für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. heilpädagogischen Frühförderung eine Fachkraft mit der Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Heilpädagogin/en bzw. ein/e staatlich anerkannte/r Erzieher/in mit einer Zusatzqualifizierung als heilpädagogische Fachkraft eingesetzt.

Dem Träger muss es gelingen, eine entsprechend qualifizierte Fachkraft zu gewinnen. Doch hier zeigen sich Grenzen auf: D.h. die zusätzliche Ausbildung und häufig berufsbegleitende Qualifizierung setzt die Bereitschaft der Erzieher/innen voraus, dass sie während der Ausbildungszeit von durchschnittlich 1-2 Jahren (je nach Ausbildungsanbieter) in Teilzeit arbeiten und verdienen. Nach erfolgreichem Abschluss wird nur eine geringe bessere tarifliche Eingruppierung erfolgen (TVÖD S9). Für die Träger ergibt sich eine große Herausforderung, die Fachkräfte für eine integrative Gruppe zu gewinnen bzw. vorhandene Erzieherinnen und Erzieher zur 1-2jährigen Fortbildung zu motivieren.

Neben Fragen nach formellen Qualifikationsvoraussetzungen der zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft in den integrativen Gruppen ist das gesamte Kita-Team gefordert, heilpädagogische Grundkenntnisse und sonderpädagogische Inhalte als Weiterbildungsthema regelmäßig aufzunehmen.

In Anbetracht der geringen finanziellen Mittel und der vielen fachlichen Prioritäten für pädagogische Weiterbildungsthemen ist die Pauschale für Fortbildung nicht auskömmlich, da sie an der Mitarbeiterzahl einer Betreuungseinrichtung gebunden ist. Dennoch sind insbesondere Fragen zur individuellen Förderung, Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation, bestmögliche Integration im Gruppengeschehen, Teamkommunikation, Führung von individuellen Entwicklungsgesprächen und Elterngesprächen u.v.m. bereits heute Bestandteil der identifizierten Fortbildungsbedarfe und -angebote.

Die Kosten für Teamfortbildungen von integrativ arbeitenden Gruppen werden mit einer zusätzlichen Pauschale in Höhe von 200 Euro pro Jahr und integrativer Einrichtung bezuschusst.

Bei den Teamfortbildungen handelt es sich um eine Zusatzqualifikation für Erzieher/innen, die diese dazu befähigt, den Integrationsprozess in gemeinsamen Gruppen von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu unterstützen. Die Fortbildungen sind wichtig für die Gestaltung eines integrativen Settings.

Bau- und Raumkonzept

Es gibt nicht „das“ Kind mit Behinderung. Was gut für ein Kind mit Rollstuhl ist, kann weniger gut sein für ein blindes Kind. Die Rampe am Eingangsbereich einer Kita nutzt Rollstuhlfahrern; Menschen mit Sehbehinderung hingegen brauchen klare tastbare Strukturen.

Um Vielfalt auszuleben, benötigen inklusive Kitas ein breites Spektrum an Spiel- und Bewegungsmaterialien, offene Räume und Rückzugsorte.

Viele Kindertagesstätten betrachten ihre Raumkonzepte erneut und verstehen die ganze Kindertagesstätte als Bewegungs- und Explorationsraum. Die facettenreichen



Entwicklungsprozesse der Kinder verlangen flexible Raumkonzepte und die permanente Überlegung, ob die Raumgestaltung den Bedürfnissen der aktuell zu betreuenden Kindern gerecht wird. Kein Kind sollte dabei seinen Entwicklungsmöglichkeiten beraubt werden, weder Kinder mit noch ohne Behinderung.

Der Fokus auf Potenziale und Ressourcen der Kinder kann mit variablen Ausstattungsgegenständen und Räumen mit Werkstattcharakter eine positive Aufforderung/ Anforderung für die Kinder bedeuten.

Zusätzliche Nischen und Rückzugsräume spielen eine wesentliche Rolle und gehen i.d.R. über die Mindeststandards hinaus.

Ein gemeinsames Wirken von Kita-Trägern, Kita-Leitung und Landkreis erscheint unerlässlich, um räumliche Rahmenbedingungen für ein durchdachtes, flexibles Raumkonzept bei einem Neubau oder einer Sanierung von Beginn an mitzudenken.

Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Bewusstseinsbildung bei allen Entscheidungsträgern.

Für den politischen Raum bedeutet das, barrierefreies Bauen als Selbstverständlichkeit für Bauentscheidungen zu etablieren und zusätzliche Maßnahmen von Beginn an einzukalkulieren.

Berücksichtigung des Datenschutzes

Evaluation und Dokumentation

Das Erreichen der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele soll in überschaubaren Zeiträumen überprüft werden. In der Regel fordern die Sozial- oder Jugendhilfeträger dazu jährlich (teilweise auch halbjährlich) von den Leistungserbringern (Kindertagesstätten mit I-Gruppen) einen Entwicklungsbericht an. Ergänzend werden persönliche Gespräche / Runde Tische durchgeführt, denn die bisherigen Dokumentationssysteme in den Akten reichen häufig nicht aus, um systematische Aussagen über die Zielerreichung und Wirkung von Integrationshilfen zu machen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Fallmanagement (Gesamtplan nach § 58 SGB XII) wurde eine Anregung zur Entwicklungsbeobachtung erstellt, die die systematische Evaluation erleichtern kann.

Aufbewahrung von personenbezogenen Aufzeichnungen

Die Aufbewahrung von personenbezogenen Aufzeichnungen des Kindes richtet sich nach den geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen für Tageseinrichtungen.

Einverständniserklärung der Eltern

Für die Weitergabe des Protokolls des „Runden Tisches“ und des jährlichen Entwicklungsberichtes an die jeweils beteiligten Institutionen ist das Einverständnis der Eltern notwendig. Die entsprechende Einverständniserklärung wird von der Kita-Leitung den Eltern übergeben mit der Bitte, diese zu unterzeichnen.

Vereinbarung über die (zeitlich begrenzte) Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten während der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung für Kinder

Für ein Kind mit einer Integrationsmaßnahme kann die Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten während der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung notwendig sein. In einer solchen Situation wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten dringend empfohlen bzw. eine eindeutig Notiz auf dem Rezept des Arztes als Nachweis vorgelegt.